

Erklärung**Belehrung gem. §34 Infektionsschutzgesetz (IFSG)**

An alle Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sind die Schulleitungen zur Belehrung gem. §34 Infektionsschutzgesetz aller Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, verpflichtet.

Diese Belehrung erfolgt, in dem jetzt jede Schülerin und jeder Schüler die erforderlichen Informationen aus dem Infektionsschutzgesetz erhält und die vorgefasste Erklärung dazu unterschreibt und diese Erklärung wieder beim Klassenlehrer abgibt. Bei Minderjährigen muss die Erklärung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben werden.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt (Belehrung) genau durch und handeln Sie im Falle einer ernsthaften Erkrankung entsprechend! Es besteht kein aktueller Anlass einer Erkrankung und auch kein Grund zur Beunruhigung. Es handelt sich bei der Belehrung nach §34 Infektionsschutzgesetz um eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme, um im Falle möglicher ernsthafter Erkrankungen richtig handeln zu können und Ansteckungen zu vermeiden.

Bitte geben Sie die Erklärung im unteren Abschnitt des Blattes unterschrieben bei Ihrem Klassenlehrer ab.

gez. Marc van Bergen
Oberstudiendirektor

✂-----✂

Erklärung

Name, Vorname:

geb.am: Klasse:

Bei Minderjährigen:

Name, Vorname des Sorgeberechtigten:.....

PLZ Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Pflichten aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Erkrankungen bekannt, die für ein Schulbesuchsverbot nach §34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach dem Schulbesuch Erkrankungen nach §34 IfSG auf, besteht die Verpflichtung diese der Schule unverzüglich mitzuteilen und einen Arzt aufzusuchen.

Ort, Datum: Unterschrift:

Hinweis der Schule: Bei Erkrankungen und bei Verdacht auf Erkrankungen nach §34 IfSG ist grundsätzlich ein Arzt aufzusuchen und der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.